



Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schechingen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen am 24.03.2022 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schechingen wird wie folgt geändert:

§ 5 Zuständigkeiten

1. *unverändert*
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **10.000 €** im Einzelfall;
 - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **3.000 €** im Einzelfall;
 - 2.3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Aushilfskräften, Auszubildenden, Praktikanten und Mitarbeitern bis einschließlich Entgeltgruppe 4 TVöD;
 - 2.4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.4.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.4.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von **5.000 €**;
 - 2.5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als **5.000 €** beträgt. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu **10.000 €** im Einzelfall.
 - 2.6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **5.000 €** im Einzelfall;
 - 2.7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **5.000 €** im Einzelfall;
 - 2.8. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

- 2.9. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Schechingen, den 25.03.2022

Stefan Jenninger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Es gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.